

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Muslimische Grabstätten

Belegungsvorschrift

In einer **Wahlgrabstätte in einem Muslimischen Grabfeld** können je Grabstelle ein Sarg bzw. ein Leichnam und zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Bei Muslimischen Grabstätten erfolgt die Anlage, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerung der Rasenanlage nach einer Bestattung, die Beseitigung von Laub, Astfall, Maulwurfshügeln, Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit, beispielsweise das Beheben von Einsenkungen.

Die Grabstätten sind so ausgerichtet, dass die verstorbene Person auf der rechten Seite liegend **Richtung Mekka** blickt.

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 110 cm und eine **Mindestlänge** von 220 cm. Die Grabbeete am oberen Ende der Grabstätte haben eine Breite und Tiefe von ca. 80 cm und werden ausschließlich durch den Friedhofsträger in Form eines flachen Grabhügels erstellt.

Die individuelle Gestaltung der Gräber soll das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Dabei soll es der nutzungsberechtigten Person möglich sein, die Grabstätte entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu gestalten.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale befinden sich auf der folgenden Seite.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Muslimischen Grabstätten

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Dabei soll es der nutzungsberechtigten Person möglich sein, das Grabmal entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu gestalten.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Mindeststärken von Grabmalen

Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe	15 cm
Stehende Grabmale unter 100 cm	12 cm
Liegende Grabmale	10 cm

Ausnahmen davon sind Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen, z.B. Metall oder Holz.

Ansichtsflächen von Grabmalen

Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,40 - 0,60 m ²
Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,50 - 1,20 m ²
Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,16 - 0,20 m ²
Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,24 - 0,40 m ²

Die Mindesthöhe bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Grabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Grabstätten ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.